

995 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 3. Juli 1973, betreffend ein Protokoll über den Beitritt der Volksrepublik Bangladesh zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Das vorliegende Protokoll sieht den Beitritt der Volksrepublik Bangladesh zum GATT unter denselben Bedingungen vor, die bisher in Geltung gestanden sind; insbesondere sieht die Liste der Zollzugesständnisse dieselben Zugeständnisse vor, die bisher seitens der Volksrepublik Bangladesh gewährt wurden. Durch die Annahme dieses Protokolls entsteht kein Einnahmeausfall, da die von Österreich im Rahmen des GATT vereinbarten ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1972 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBl.Nr. 419/1970, auf Waren aus Bangladesh angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus Bangladesh Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzollgesetzes, BGBl.Nr. 93/1972, angewendet.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Protokolls die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juli 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 3. Juli 1973, betreffend ein Protokoll über den Beitritt der Volksrepublik Bangladesh zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Juli 1973

S ch i c k e l g r u b e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann